

d) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 460DM,
b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 500DM,

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, 500DM,
b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, 540DM.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 20DM,
b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 65DM,

2. nicht bei seinen Eltern wohnt, soweit die Ausbildungsstätte

a) in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegt, um monatlich 50DM,
b) im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes oder im Ausland liegt, um monatlich 210DM.“

e) In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2“ die Textstelle „und 3“ eingefügt.

f) In § 24 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Abweichend von Absatz 1 ist das Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend, wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet hatte.“

g) § 40 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichten die Kreise und kreisfreien Städte Ämter für Ausbildungsförderung. Mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte können ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, nehmen die Bezirke die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr.“

bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Gesetz bisher nicht galt, richten die staatlichen Hochschulen für die in Satz 1 genannten Auszubildenden Ämter für Ausbildungsförderung ein. Soweit in den in Satz 4 genannten Ländern Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet sind, sind sie abweichend von Satz 4 Ämter für Ausbildungsförderung.“

h) § 40 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Länder können Landesämter für Ausbildungsförderung errichten.“

i) § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Länder können Förderungsausschüsse bei Hochschulen errichten.“

k) In § 48 Abs. 4 wird nach der Textstelle „Abs. 2 Nr. 2“ die Textstelle „und 3“ eingefügt.

l) Nach § 58 wird folgender § 59 eingefügt:

„§ 59

Fortzahlung bisheriger Stipendien

(1) Solange ein Bescheid auf Grund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum 31. März 1991, wird Ausbildungsförderung in Höhe des Förderungsbetrages geleistet, der für den Monat Dezember 1990 auf Grund

1. der Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienverordnung - vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern vom 10. Juli 1985 (GBl. I Nr. 21 S. 249),
2. der Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen - Stipendienanordnung - vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1079),